

Einführung einer Bauvorlageberechtigung für Handwerksmeisterinnen und -meister in § 67 BauO NRW

Beschluss des Vorstandes von HANDWERK.NRW vom 7. November 2019

- Bedauerlicherweise wurde bei der letzten Novellierung der BauO NRW eine Bauvorlageberechtigung für entsprechend qualifizierte Handwerksmeisterinnen und -meister trotz unserer mit Nachdruck erhobenen Forderung nicht eingeführt.
- Gerade Meisterinnen und Meister des Maurer- und Betonbauer-Handwerks sowie des Zimmerer-Handwerks verfügen über die notwendige Qualifikation, die es rechtfertigt, eine Bauvorlageberechtigung für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 einzuräumen.
- Diese sog. „Kleine Bauvorlageberechtigung“ gibt es zurzeit in den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.
- Für Handwerksbetriebe in NRW ist es schwer verständlich, dass ein hochqualifizierter Betrieb in Niedersachsen Bauvorlagen für ein Einfamilienhaus, das er vollständig selbst geplant hat, erstellen kann, nicht aber im benachbarten Nordrhein-Westfalen.
- Aufgrund der umfangreichen Meisterausbildung sind die Meisterinnen und Meister in den genannten Berufen fachlich entsprechend qualifiziert.
- Insbesondere setzen auch die bundeseinheitlichen Rahmenlehrpläne für das Zimmerer-, und das Maurer-, und Betonbauerhandwerk und die Prüfungsordnungen entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten voraus.
- Für die „Kleine Bauvorlageberechtigung“ spricht auch, dass der Bauherr alle Leistungen (Entwurfsverfassung, Ausführungsplanung und Bauausführung) aus einer Hand erhält.
- Dadurch können die Bauprozesse optimiert werden, die Baukosten gemindert, die Baukonjunktur belebt und entsprechende Steuereinnahmen generiert werden.
- In den Ländern, wo es die „Kleine Bauvorlageberechtigung“ bereits gibt, hat sich diese durchaus bewährt. Stellungnahmen aus Bayern, Hessen und Niedersachsen ist zu entnehmen, dass die Errungenschaften der kleinen Bauvorlageberechtigung auch im Rahmen von Novellierungen nicht in Frage gestellt worden sind.
- Die Regelungen in diesen Bundesländern haben dort zur Entbürokratisierung, zur Beschleunigung und zur Kostenreduzierung von

einfachen Bauvorhaben beigetragen. Es ist weder zu einer Niveauabsenkung noch zu einer Gefährdung von Verbraucherinteressen oder Sicherheitsstandards gekommen.

- Auch das immer wieder vorgebrachte Argument, dass es keinen entsprechenden Versicherungsschutz für gleichzeitig planende und bauende Handwerksbetriebe gäbe, ist nicht stichhaltig. Bisher ist diese Problematik in den 8 Bundesländern mit „Kleiner Bauvorlageberechtigung“ nicht erkennbar. Spezielle Versicherungsangebote lassen sich ohnehin nachweisen, da es auch zahlreiche Architektinnen und Architekten gibt, die Handwerksbetriebe führen.
- Die Verpflichtung, eine entsprechende Planungshaftpflichtversicherung bei Tätigkeiten im Rahmen der „Kleinen Bauvorlageberechtigung“ abzuschließen, ist für uns selbstverständlich.
- Dies gilt auch für die Verpflichtung, regelmäßig an Weiterbildungsmaßnahmen (beispielsweise der Architekten- und Ingenieurkammern) in diesem Bereich teilzunehmen.
- Das Baugewerbe NRW will mit seiner Forderung in keiner Weise in genuine Aufgabenfelder von bauvorlageberechtigten Architektinnen und Architekten und Ingenieurinnen und Ingenieuren eingreifen. Auf eine gute Zusammenarbeit mit diesen Berufsgruppen wird von uns großer Wert gelegt. Insbesondere die Bauvorlageregelungen für größere Vorhaben werden von uns als ausschließliche Aufgabe von Architektinnen und Architekten und Ingenieurinnen und Ingenieuren nicht in Frage gestellt.